



Sektion Zollveranlagung

A.43 1. Juli 2020

Richtlinie 10-26

Grenzzollstellen Ausfuhrprozess

Libero Export

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

1	Rechtsgrundlage.....	3
2	Allgemeines.....	3
2.1	Zweck.....	3
2.2	Zuständigkeit.....	3
2.3	Geltungsbereich.....	3
2.4	Voraussetzungen.....	4
2.5	Technische Modalitäten.....	4
3	Ausfuhrprozess beim Grenzübertritt.....	4
4	Abrechnung LSVÄ.....	5
5	Gültigkeit der Vereinbarung (Form. 19.99).....	5
6	Widerhandlungen.....	5
7	Vereinbarung.....	5

1 Rechtsgrundlage

Zollgesetz (ZG; [SR 631.0](#)); [Artikel 42](#) und [Artikel 61](#)

2 Allgemeines

2.1 Zweck

Beim vereinfachten Ausführprozess Libero Export kann eine autorisierte Speditionsfirma Ausfuhrzollanmeldungen ohne Vorlage am Zollschalter selbständig im IT-System selektionieren und die zulässigen Waren direkt ausführen und abtransportieren. Es handelt sich um eine befristete Optimierung im Ausführprozess.

2.2 Zuständigkeit

Die Zollstelle kann die Vereinbarung (Form. 19.99) für Libero Export selbständig erteilen, sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen. Bestehen zwischen der Grenzzollstelle und dem Antragssteller unterschiedliche Auffassungen, ob es zweckmässig ist, bei der betroffenen Zollstelle Libero Export anzuwenden, versucht die Zollstelle den Antragsteller in erster Linie mündlich von ihrer Auffassung zu überzeugen.

2.3 Geltungsbereich

Der vereinfachte Ausführprozess gilt für die nachfolgend genannten **Grenzzollstellen**:

- Basel/Weil am Rhein-Autobahn;
- Basel/St. Louis-Autobahn;
- Bardonnex;
- Chiasso-Strada;
- Rheinfeldern-Autobahn;
- Kreuzlingen;
- Neuhausen am Rheinflall;
- Rafz / Solgen;
- Ramsen;
- Thayngen;
- Au;
- Schaanwald;
- St. Margrethen;
- Mendrisiotto SD Confine (Stabio);

und für:

- Ausfuhrzollanmeldungen e-dec Export mit Selektionsergebnis «frei»;
- Ausfuhrzollanmeldungen NCTS mit Selektionsergebnis «frei»;

Richtlinie 10-26 – 1. Juli 2020

- Sammelfahrzeuge, die einerseits zur Ausfuhr (e-dec / NCTS frei) und andererseits zum Transitverfahren (Registrierung Transitausgang) angemeldete Waren geladen haben.
- ausgenommen davon sind Ausfuhrzollanmeldungen:
 - in Verbindung mit Dokumenten, welche am Schalter vorgelegt und beglaubigt werden müssen, z. B. WVB, CITES, Form 13.20 A; oder
 - für die nachfolgend ein Transitverfahren eröffnet wird.

Bei den vorstehend genannten Ausnahmen ist die Ausfuhrzollanmeldung weiterhin am Zollschalter vorzuweisen.

2.4 Voraussetzungen

Zum vereinfachten Ausfuhrprozess Libero Export sind Speditionsfirmen zugelassen, welche die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

- Firmensitz in der Schweiz;
- Firmensitz im Ausland, sofern sie ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen;
- das mit der Zollanmeldung beauftragte Personal verfügt über die notwendigen fachlichen Kenntnisse;
- die Einhaltung der korrekten Abläufe und Prozesse während des Veranlagungsverfahrens ist sichergestellt und eine gute Datenqualität bei der Zollanmeldung ist gewährleistet;
- Firmen, welche in den letzten 3 Jahren keine schwere strafrechtliche Widerhandlung noch wiederholte strafrechtliche Widerhandlungen gegen Bundesrecht begingen;
- der technische Status in der Zollkundenverwaltung (ZKV) ist vergeben.

2.5 Technische Modalitäten

Die autorisierte Speditionsfirma erhält einen technischen Status «zugelassener Versender» in der Zollkundenverwaltung. Es gelten ausschliesslich die aufgrund der Vereinbarung und im Rahmen von Libero Export vorgesehenen Erleichterungen und keine zusätzlichen Verfahrenserleichterungen eines zugelassenen Versenders.

3 Ausfuhrprozess beim Grenzübertritt

Der Ausfuhrprozess beim Grenzübertritt richtet sich nach dem nachstehend beschriebenen Ablauf:

- a. Der Zollbeteiligte (autorisierte Speditionsfirma) erstellt den Warenausweis/Laufzettel für die Ausfuhrzollanmeldungen. Bei e-dec Export Ausfuhrzollanmeldungen nimmt der Zollbeteiligte selbständig die Selektion vor. NCTS Ausfuhrzollanmeldungen werden direkt vom System selektioniert.
- b. Bei e-dec Export und NCTS Ausfuhrzollanmeldungen mit dem Selektionsergebnis «frei» bringt der Zollbeteiligte einen «frei» Stempel auf dem Warenausweis an.
- c. Der Zollbeteiligte weist den Fahrzeugführer auf die leistungsabhängige Schwerkverkehrsabgabe (LSVA) hin.

Richtlinie 10-26 – 1. Juli 2020

- d. Anschliessend werden die ausländischen Zollformalitäten erledigt.
- e. Sobald alle Aufgaben bei der in- und ausländischen Zollstelle erledigt wurden, ist der Warenführer verpflichtet, den Warenausweis während den Betriebszeiten der Grenzzollstelle bei der Abfuhrkontrolle vorzuweisen. Die Waren gelten somit als freigegeben.
- f. Die EZV kann bis zur Freigabe der Waren das Fahrzeug und die Ladung kontrollieren.

4 Abrechnung LSVA

Die Verantwortung bezüglich der korrekten Erhebung und Abrechnung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) obliegt dem Fahrzeughalter respektive bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich dem Fahrzeugführer.

Der Zollbeteiligte (z. B. Spediteur) weist den Fahrer von Fahrzeugen ohne Erfassungsgerät darauf hin, wo bei den Zollstellen gemäss den örtlichen Gegebenheiten der LSVA-Beleg abgeben respektive abgerechnet werden kann.

5 Gültigkeit der Vereinbarung (Form. 19.99)

Die Zollstelle ist berechtigt, eine Firma zum vereinfachten Ausfuhrprozess Libero Export zuzulassen. Libero Export kann angewendet werden, sobald die Zollstelle eine von der Firmenleitung unterzeichnete Kopie der Vereinbarung erhalten hat. Die Vereinbarung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf Ende eines jeden Monats schriftlich gekündigt werden und sie ist bis spätestens Ende 2023 zu befristen.

6 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der Vereinbarung Libero Export werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach [Artikel 127 ZG](#) geahndet.

7 Vereinbarung

Vereinbarung betreffend die Anwendung des vereinfachten Ausfuhrprozesses «Libero Export» bei Grenzzollstellen

1. Abschnitt: Allgemeines

Ziffer 1 Zweck

Beim vereinfachten Ausfuhrprozess Libero Export kann eine autorisierte Speditionsfirma Ausfuhrzollanmeldungen ohne Vorlage am Zollschalter selbständig im IT-System selektionieren und die zulässigen Waren direkt ausführen und abtransportieren.

Ziffer 2 Geltungsbereich

Der vereinfachte Ausfuhrprozess gilt ausschliesslich für **Grenzzollstellen** und für:

- Ausfuhrzollanmeldungen e-dec Export mit Selektionsergebnis «frei»;
- Ausfuhrzollanmeldungen NCTS mit Selektionsergebnis «frei»;
- Sammelfahrzeuge, die einerseits zur Ausfuhr (e-dec / NCTS frei) und andererseits zum Transitverfahren (Registrierung Transitausgang) angemeldete Waren geladen haben.

Richtlinie 10-26 – 1. Juli 2020

- ausgenommen davon sind Ausfuhrzollanmeldungen:
 - in Verbindung mit Dokumenten, welche am Schalter vorgelegt und beglaubigt werden müssen, z. B. WVB, CITES, Form 13.20 A; oder
 - für die nachfolgend ein Transitverfahren eröffnet wird.

Bei den vorstehend genannten Ausnahmen ist die Ausfuhrzollanmeldung weiterhin am Zollschalter vorzuweisen.

Ziffer 3 Kontrollzollstelle

Kontrollzollstelle (KZS) dieser Vereinbarung ist das Zollinspektorat [Bezeichnung].

Ziffer 4 Geltendes Recht

Soweit diese Vereinbarung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug der EZV obliegt.

Ziffer 5 Ordnungswidrigkeiten

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Artikel 127 ZG geahndet.

2. Abschnitt Pflichten der Vereinbarungsnehmerin

Ziffer 6 Grundsatz

1. Die Vereinbarungsnehmerin ist verpflichtet, die in dieser Vereinbarung vorgesehenen Pflichten, Bedingungen und Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen.
2. Die Vereinbarungsnehmerin stellt sicher, dass das von ihr eingesetzte Personal, das Aufgaben im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfüllt, Kenntnis von den Bestimmungen dieser Vereinbarung erhält.

Ziffer 7 Meldungen

Die Vereinbarungsnehmerin meldet Änderungen des schweizerischen Zustelldomizils unverzüglich und unaufgefordert schriftlich der KZS.

Ziffer 8 Aufbewahrungspflicht Daten und Dokumente

1. Die Vereinbarungsnehmerin ist gestützt auf Artikel 41 ZG sowie Artikel 94 und Artikel 98 der Zollverordnung (SR 631.01) verpflichtet, Dokumente bezüglich der Geschäftstätigkeit aufzubewahren und der EZV im Zollgebiet zugänglich zu machen.
2. Die EZV kann gestützt auf Artikel 31 ZG, sowie Artikel 98 Absatz 2 Zollverordnung die Vereinbarungsnehmerin verpflichten, alle erforderlichen Auskünfte sowie Daten und Dokumente, Systeme und Informationen im Zollgebiet zugänglich zu machen. Die EZV ist berechtigt, Daten und Dokumente zu prüfen, die für den Vollzug dieser Vereinbarung und der damit verbundenen gesetzlichen Grundlagen von Bedeutung sein können.

3. Bei Kontrollen muss die Vereinbarungsnehmerin in der von der EZV verlangten Art und Weise mitwirken und zur Vorbereitung und Durchführung der Kontrolle sämtliche Unterlagen in der verlangten Form zur Verfügung stellen.

3. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

Ziffer 9 Ausführprozess beim Grenzübertritt

Der Ausführprozess beim Grenzübertritt richtet sich nach dem nachstehend beschriebenen Ablauf:

- a. Die Vereinbarungsnehmerin erstellt den Warenausweis/Laufzettel für die Ausfuhrzollanmeldungen. Bei e-dec Export Ausfuhrzollanmeldungen nimmt die Vereinbarungsnehmerin selbständig die Selektion vor. NCTS Ausfuhrzollanmeldungen werden direkt vom System selektioniert.
- b. Bei e-dec Export und NCTS Ausfuhrzollanmeldungen mit dem Selektionsergebnis «frei» bringt die Vereinbarungsnehmerin einen «frei» Stempel auf dem Warenausweis an.
- c. Der Zollbeteiligte weist den Fahrzeugführer auf die leistungsabhängige Schwerkverkehrsabgabe (LSVA) hin.
- d. Anschliessend werden die ausländischen Zollformalitäten erledigt.
- e. Sobald alle Aufgaben bei der in- und ausländischen Zollstelle erledigt wurden, ist der Warenführer verpflichtet, den Warenausweis während den Öffnungszeiten der Grenzzollstelle bei der Abfuhrkontrolle vorzuweisen. Die Waren gelten somit als freigegeben.
- f. Die EZV kann bis zur Freigabe der Waren das Fahrzeug und die Ladung kontrollieren.

Ziffer 10 Abrechnung LSVA

Die Verantwortung bezüglich der korrekten Erhebung und Abrechnung der leistungsabhängigen Schwerkverkehrsabgabe (LSVA) obliegt dem Fahrzeughalter respektive bei ausländischen Fahrzeugen zusätzlich dem Fahrzeugführer.

Der Zollbeteiligte (z. B. Spediteur) weist den Fahrer von Fahrzeugen ohne Erfassungsgerät darauf hin, wo bei den Zollstellen gemäss den örtlichen Gegebenheiten der LSVA-Beleg abgeben respektive abgerechnet werden kann.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Ziffer 11 Ordentliche Kündigung der Vereinbarung

1. Die Vereinbarung kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf das Ende eines jeden Monats schriftlich durch die EZV oder die Vereinbarungsnehmerin gekündigt werden.
2. Wenn die Vereinbarungsnehmerin diese Vereinbarung nicht mehr benötigt, hat sie die Vereinbarung unter Einhaltung von Absatz 1 umgehend und unaufgefordert zu kündigen.

Ziffer 12 Fristlose Kündigung der Vereinbarung durch die EZV

Die EZV kann die Vereinbarung schriftlich fristlos kündigen, wenn die Vereinbarungsnehmerin:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung der Vereinbarung nicht mehr erfüllt;
- b. die in der Vereinbarung festgelegten Auflagen nicht einhält; oder
- c. eine schwerwiegende Widerhandlung oder wiederholte Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der EZV obliegt.

Ziffer 13 Anpassung der Vereinbarung

1. Die EZV ist berechtigt, die Vereinbarung einseitig anzupassen, insbesondere bei:
 - a. Änderungen der Zollgesetzgebung und deren Ausführungsbestimmungen;
 - b. Änderungen von auf diese Vereinbarung anwendbaren Bestimmungen nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes.
2. Sie teilt der Vereinbarungsnehmerin die Anpassungen schriftlich spätestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten mit. Die Vereinbarungsnehmerin hat hierauf das Recht, die Vereinbarung ausserordentlich mit einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf den Vortag des Inkrafttretens der Anpassungen schriftlich zu kündigen. Unterlässt sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung der Vereinbarung.

Ziffer 14 Übertragbarkeit

Diese Vereinbarung ist nicht übertragbar.

Ziffer 15 Inkrafttreten; Gültigkeit; Erneuerung

1. Diese Vereinbarung tritt auf den [Datum] in Kraft.
2. Sie gilt bis [spätestens Ende 2023].
3. Soll die Vereinbarung erneuert werden, so muss die Vereinbarungsnehmerin mindestens 1 Monat vor Ablauf der Vereinbarung schriftlich um Erneuerung bei der EZV nachsuchen.